

Philippe Kühni
Barbaraweg 1
5000 Aarau
p.k@gmx.net
079 540 28 88



Kreisschulrat Aarau-Buchs

Aarau, 29. Dezember 2022

Motion für die Verbesserung der Chancengleichheit an der Kreisschule Aarau-Buchs

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kreisschulrätinnen und Kreisschulräte

Motion

Dem Kreisschulrat ist ein umfassendes Programm inklusive Budget vorzulegen, welches die Chancengleichheit in der Volksschulbildung insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Quartiere/Schulhäuser bzw. sozialen und gesellschaftlichen Umfeldler verbessert. Dies ist auch im Verbund mit den Standortgemeinden zu koordinieren.

Begründung

Der Grundgedanke einer liberalen Gesellschaft ist die Ermächtigung des Individuums. Ein grundlegendes Versprechen unseres liberalen Rechtsstaats ist die individuelle Chancengleichheit unabhängig von sozialer Herkunft, Geschlecht, Religion oder weiteren persönlichen Merkmalen¹. Kurz: Wer sich anstrengt und die entsprechende Begabung mitbringt, soll in der Schweiz etwas erreichen können – möglichst unabhängig davon, in welche Verhältnisse er oder sie geboren ist. Die öffentliche Volksschule ist zur Erreichung dieses Verfassungsziels die wohl wichtigste Institution des Staates. Sie ist deshalb zurecht grosszügig mit finanziellen Mitteln und Ressourcen ausgestattet (KSAB unter Berücksichtigung der nicht verrechneten Primarschulhaus-Miete über 25 Millionen Franken plus rund 10 Millionen Besoldungsanteil des Kantons).

Allerdings scheint es in Bezug auf diese Chancengleichheit in unserer Schule eklatante Mängel zu geben, wie die Antwort des Vorstands vom 21. Dezember 2022 auf meine Anfrage zu den Promotionsquoten der verschiedenen Quartiere/Schulhäuser zumindest nahelegt. Diese Promotionsquoten unterscheiden sich stark: Während beispielsweise in den letzten sechs Jahren aus

¹ Siehe Art. 2, Abs. 2 und 3 der Bundesverfassung

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de>

dem Schulhaus Gönhard im Schnitt 65% der Schülerinnen und Schüler den Übertritt in die Bezirksschule schafften, waren es aus dem Schulhaus Telli 28 Prozent.

Wie richtigerweise festgehalten wird, sind Schwankungen in einzelnen Jahren durchaus plausibel und statistisch nicht überzubewerten. Nicht im statistischen Streubereich liegen hingegen systematische Unterschiede im zweistelligen Prozentbereich zwischen den einzelnen Schulstandorten bzw. Quartieren, wie sie hier vorliegen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Intelligenzverteilung der Kinder nicht je nach Quartier derart deutlich unterscheidet. Somit sind es zumindest auch äussere Faktoren, die zu den eklatanten Unterschieden beitragen. Dies räumt der Vorstand mit seinem Verweis auf das „persönliche und gesellschaftliche Umfeld der Schüler/-innen“ und deren „Integration“, die „mit einzubeziehen“ wären, auch offen ein – nur um dann ironischerweise gleichzeitig einen Handlungsbedarf zu negieren.

Nun ist es allerdings geradezu der Kern der Chancengleichheit, dass Schülerinnen und Schüler eben möglichst unabhängig von ihrem „persönlichen und gesellschaftlichen Umfeld“ ihr individuelles Potenzial nutzen können. Den entsprechenden Auftrag erteilt nicht nur die Bundesverfassung, sondern auch das Schulgesetz des Kantons Aargau: Es verpflichtet die Volksschule, die „Fähigkeiten und Begabungen jedes einzelnen Kinds, unabhängig von seinem sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund“ zu fördern².

Kommt die Schule hier ihrem Auftrag nicht nach, schafft sie nicht nur zahlreiche tragische Einzelschicksale von Kindern, die aufgrund ihrer Herkunft keine optimale Förderung erhalten. Wir können es uns auch als Gesellschaft in Zeiten des Fachkräftemangels schlicht nicht leisten, dass nicht jedes Kind eine optimale Bildung erhält. Hier muss gehandelt werden, damit die eingesetzten öffentlichen Mittel den maximalen Nutzen entfalten.

Da es sich mit grosser Wahrscheinlichkeit um eine Verbundaufgabe von Gemeinde/Stadt und Schule handelt, ist das entsprechende Programm gemeinsam mit der Gemeinde/Stadt auszuarbeiten. Deshalb werden bei der Stadt Aarau und in Buchs gleichlautende Motionen eingereicht.

Freundliche Grüsse



Philippe Kühni

² Schulgesetz des Kantons Aargau §10 Abs. 2

https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/401.100/versions/3042